

# Schützengilde Raubach 1951 e.V.

## Anlage zur Satzung der SGi

### **Das Wichtigste zum Waffenrecht (in der Fassung vom 17.07.2009) und Ergänzungen durch die SGi Raubach**

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
Erwerb und Besitz von Schußwaffen und Munition	2
Bedürfnis für Sportschützen (§ 14)	4
Schießen/Altersgrenzen (§ 27)	5
Führen/Transport (§ 12)	7
Munition im Fluggepäck	8
Europäischer Feuerwaffenpass	9
Aufbewahrung von Schußwaffen (Feuerwaffen)	10
Schießsportverband und Schießsportverein (§ 15 )	11
Zusatz-Info zu den Änderungen des WaffG	13
Bedürfnis und Nachweispflicht (§ 15 Abs. 1)	15
Ausführung der Nachweispflicht	16
Unterschriften und Berechtigungen..	17
Anlage für die Kurzwaffenabteilung.	18

Änderungen am/durch: 29.12.2016    Jürgen Schmidt    Anlage zur Satzung  
Änderungen am/durch 13.01.2017    Jürgen Schmidt    1 Seite entfernt

# **Schützengilde Raubach 1951 e.V.**

## **Das Wichtigste zum Waffenrecht**

Das Waffengesetz (nunmehr in der Fassung vom 17.7.2009) regelt den Umgang mit Waffen, insbesondere Schusswaffen und Munition. Unter das Waffengesetz fallen neben den Schusswaffen im herkömmlichen Sinne (Feuerwaffen) auch Luftdruck-, Federdruck- und CO<sub>2</sub>-Waffen sowie die Armbrust als sonstiger Gegenstand; nicht geregelt ist der Bogen.

Der Umgang (u.a. erwerben, besitzen, überlassen, führen, mitnehmen, schießen, bearbeiten) mit Waffen ist – soweit nicht ausdrücklich Ausnahmen geregelt sind – nur Personen über 18 Jahre erlaubt.

### **Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition**

Luftdruck-, Federdruck- und Gasdruck (früher: CO<sub>2</sub>)-Waffen und Armbrüste können erlaubnisfrei ab 18 Jahren erworben werden.

Für den Erwerb und Besitz erlaubnispflichtiger Schusswaffen ist Voraussetzung:

Vollendung des 18. Lebensjahres für Schusswaffen im Kaliber bis zu 5,6mm lfb für Munition mit Randfeuerzündung und einer Mündungsenergie bis 200 Joule, für Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen bis Kal. 12 wenn diese Waffen nach der Sportordnung zugelassen sind.

sonst: Vollendung des 21. Lebensjahres.

Bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres ist ein amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis über die geistige Eignung vorzulegen.

Dies gilt nicht für die o.a. Waffen.

Zuverlässigkeit (§ 5) fehlt z.B. bei Verurteilung wegen eines Verbrechens oder zu 60 Tagessätzen oder mehr wegen sonstiger Taten; bei wiederholtem oder gröblichem Verstoß gegen WaffenG, SprengstoffG oder BundesjagdG, bei Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Vereinigung.

# Schützengilde Raubach 1951 e.V.

Persönliche Eignung (§ 6) fehlt z.B. bei Alkohol- oder Suchtmittelabhängigkeit, psychischer Krankheit oder der Gefahr des unvorsichtigen oder unsachgemäßen Umgangs.

Sachkunde (§ 7) setzt die nachgewiesene Kenntnis waffentechnischer und rechtlicher Regeln voraus. Der DSB hat für den zu erbringenden Nachweis Richtlinien beschlossen, die Regelungen zum Sachkundelehrgang und zur Sachkundeprüfung enthalten.

Die Erlaubnis wird durch eine Waffenbesitzkarte (WBK) erteilt; sie gilt zum Erwerb 1 Jahr und zum Besitz unbefristet, sog. Grüne WBK. Der Erwerb ist binnen 2 Wochen der Behörde anzuzeigen.

Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Munition (§ 10) wird durch Eintragung in eine WBK für die darin eingetragenen Schusswaffen erteilt. Sie kann auch durch einen Munitionserwerbsschein erteilt werden und gilt dann für den Erwerb 6 Jahre und für den Besitz unbefristet.

Vor dem 1.4.2003 erteilte Erlaubnisse gelten weiter.

# Schützengilde Raubach 1951 e.V.

## Bedürfnis für Sportschützen (§ 14)

- Mindestens 12-monatige Mitgliedschaft in einem Schießsportverein, der einem anerkannten Schießsportverband angehört, sowie regelmäßige Ausübung des Schießsports. Als „regelmäßig“ wird in der Praxis vieler Behörden eine in der Regel 18-malige schießsportliche Betätigung im Jahr gefordert.
- Das Mitglied verpflichtet sich, diesen Nachweis in jedem Geschäftsjahr (auch über die drei Jahre hinaus) zu führen.
- Die Waffe muss für die Sportdisziplin nach der Sportordnung des DSB oder der Landesverbände (Liste B) zugelassen und erforderlich sein. Beide Voraussetzungen sind durch eine Bescheinigung des Verbandes glaubhaft zu machen. Innerhalb von 6 Monaten dürfen nicht mehr als 2 Schusswaffen erworben werden. Dies gilt für bis zu 3 halbautomatischen Langwaffen und bis zu 2 Kurzwaffen.
- Weitere Waffen können erworben werden, wenn sie zur Ausübung weiterer Disziplinen benötigt werden oder zur Ausübung des Wettkampfsports erforderlich sind und der Verband dies bescheinigt.  
Voraussetzung für die Überschreitung dieses "Regelkontingents" ist die regelmäßige Teilnahme des Antragstellers an Schießsportwettkämpfen.
- Eine unbefristete Erlaubnis wird erteilt zum Erwerb von Einzellader Langwaffen, Repetier-Langwaffen mit gezogenen Läufen, einläufige Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition, mehrschüssige Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen), die auf die sog. Gelbe WBK eingetragen werden.

Innerhalb von 6 Monaten dürfen nicht mehr als 2 Schußwaffen erworben werden.

## Nachweispflicht (§ 15 Abs, 1)

Der Verein ist verpflichtet, während der ersten drei Jahre nach Erwerb einer WBK-pflichtigen Waffe, einen Nachweis über die schießsportlichen Aktivitäten des Mitgliedes zu führen. Diese Regelung gilt nur für den Neuerwerb und nur für die ersten drei Jahre. Der Nachweis kann erbracht werden durch ein allgemeines Schießbuch oder eine Schießkladde, die jeder Sportschütze für sich führt.

# Schützengilde Raubach 1951 e.V.

## Schießen/Altersgrenzen (§ 27)

Außerhalb von Schießstätten bedarf das Schießen mit Schusswaffen einer Erlaubnis.

Auf Schießstätten darf ohne behördliche Erlaubnis geschossen werden:

- ab 12 Jahren: mit Luftdruck-, Federdruck- und CO<sub>2</sub>-Waffen
- ab 14 Jahren: mit sonstigen Waffen im Kaliber bis zu 5,6 mm lfb für Munition mit Randfeuerzündung und einer Mündungsenergie bis 200 Joule, für Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kal. 12 oder kleiner.

Voraussetzung ist, daß eine schriftliche Einverständniserklärung des/der Sorgeberechtigten vorliegt oder diese anwesend sind.

Das Schießen darf für Luftdruckwaffen bis zum 14. Lebensjahr und für sonstige Waffen bis zum 16. Lebensjahr nur unter Obhut einer zur Kinder- und Jugendarbeit geeigneten Person ([Jugendbasislizenz](#)) oder des zur Aufsichtführend berechtigten Sorgeberechtigten – neben der Schießstandaufsicht – durchgeführt werden.

- ab 18 Jahren: ohne jede Einschränkung

Von den Altersgrenzen soll eine Ausnahme bewilligt werden, wenn durch eine (z.B. haus)ärztliche Bescheinigung die geistige und körperliche Eignung und durch eine Bescheinigung des Vereins die schießsportliche Begabung glaubhaft gemacht sind.

Für das "Schießen" mit der Armbrust gelten die Altersgrenzen für Druckluftwaffen (12 Jahre, mit Ausnahmemöglichkeit) - Ziffer 27.4.2.3. WaffVwV.

Verboten ist das Schießen mit vom Schießsport ausgeschlossenen Waffen sowie die Durchführung von unzulässigen Schießübungen; nähere Regelungen treffen §§ 6 und 7 AWaffV. Zulässig sind alle anderen Schießübungen (§ 9 AWaffV), insbesondere Gesellschafts- und Traditionsschießen, für die der Schießstand zugelassen ist, auch wenn sie nicht in der Sportordnung geregelt sind.

# Schützengilde Raubach 1951 e.V.

## Führen/Transport (§ 12)

Das Führen von Schußwaffen bedarf der Erlaubnis (Waffenschein § 10).

Erlaubnisfrei ist das Führen auf einer Schießstätte oder wenn die Schußwaffe nicht schußbereit **und** nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen im Zusammenhang mit dem vom Bedürfnis umfaßten Zweck befördert wird. Diese Voraussetzung ist u.a. dann erfüllt, wenn die Waffe z.B. in einem verschlossenen Waffenkoffer transportiert wird.

„Nicht schußbereit“ heißt, daß die Waffe nicht geladen sein darf; es dürfen weder Munition noch Geschosse in der Trommel, im in die Waffe eingefügten Magazin oder im Patronen- oder Geschosslager sein. Der gemeinsame Transport von Waffen und Munition ist ansonsten zulässig.

„Nicht zugriffsbereit“ ist eine Waffe dann, wenn sie

- nicht unmittelbar in Anschlag gebracht werden kann (d.h. mit wenigen [= 3 oder weniger] Handgriffen)
- in einem verschlossenen Behältnis mitgeführt (d.h. in einem zusätzlich gegen das einfache öffnen gesicherten Behältnis, z.B. durch ein Schloß oder im abgeschlossenen Kofferraum)

Das Führen der Armbrust ist erlaubnisfrei. Der Transport von Munition unterliegt keinen Beschränkungen hinsichtlich eines Behältnisses; allerdings muß der Transport so erfolgen, daß ein Zugriff Unbefugter nicht möglich ist.

# Schützengilde Raubach 1951 e.V.

## Munition im Fluggepäck

Aus Europa kommt etwas Neues und nichts Gutes! Mit ihrer „[Verordnung \(EU\) Nr. 185/2010 der KOMMISSION zur Festlegung von detaillierten Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards in der Luftsicherheit](#)“ hat die EU detaillierte Maßnahmen für den Transport von Gegenständen im Gepäck im Flugzeug getroffen. Diese sog. Grundstandards in der Luftsicherheit sorgen gegenwärtig für große Bedenken und Unsicherheit im Kreis der Sportschützen, Jäger sowie in Industrie und Handel. Punkt 5.4 dieses Dokuments nennt Gegenstände (darunter auch Munition), die zukünftig nicht mehr im Reisegepäck von Fluggästen transportiert werden dürfen. Entscheidend ist hierbei, daß es sich um das gesamte aufzugebende Gepäck der Reisenden handelt. Die vollständige Übersicht aller in diesem Zusammenhang verbotenen Gegenstände findet sich in Anhang 5 B der Verordnung. Wörtlich heißt es darin:

„Die nachfolgend aufgeführten Gegenstände dürfen von Fluggästen nicht im aufgegebenen Gepäck mitgeführt werden: „Spreng- und Brandstoffe sowie Spreng- und Brandsätze, die in der Lage sind, schwere Verletzungen hervorzurufen oder die Sicherheit des Luftfahrzeugs zu gefährden, einschließlich:

- Munition,
- Sprengkapseln,
- Detonatoren und Zünder
- Minen, Granaten oder andere militärische Sprengkörper,
- Feuerwerkskörper und andere pyrotechnische Erzeugnisse,
- Rauchkanister und Rauchpatronen, Dynamit, Schießpulver und Plastiksprengstoffe.“

Punkt 5.4.2 erläutert eine mögliche Ausnahme von dieser Regelung, die zur Anwendung kommen kann, sofern a) die zuständige Behörde nationale Vorschriften erlassen hat, wonach das Mitführen des betreffenden Gegenstands zulässig ist, und b) die Sicherheitsvorschriften entsprechend eingehalten werden. Das zuständige BMI prüft derzeit die Möglichkeit einer nationalen Ausnahme.

Das heißt, daß möglicherweise von Deutschland startend Munition im aufgegebenen Gepäck – wie bisher – mitgeführt werden darf, jedoch bei der Rückreise aus EU-Ländern dies nicht möglich ist, wenn diese Länder keine eigenen Ausnahmeregelungen treffen.

# Schützengilde Raubach 1951 e.V.

Der DSB und die Europäische Schützenkonföderation sind bestrebt, eine gemeinsame, länderübergreifende Lösung für alle EU-Staaten zu erreichen. Denn ein Grund für diese überraschende Regelung ist nicht erkennbar. Munition an sich ist – anders als die übrigen aufgeführten Gegenstände – nicht gefährlich; über irgendwelche Vorkommnisse ist auch nichts bekannt.

Auf der Grundlage von Nr. 5.4.2. des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 185/2010 hat das Bundesministerium des Innern seinerseits mit Wirkung vom 29. April 2010 eine [Ausnahmegenehmigung](#) erteilt.

## Europäischer Feuerwaffenpass

Sportschützen können nach der europäischen Waffen-Richtlinie einen Europäischen Feuerwaffenpass erhalten, in den erlaubnispflichtige Waffen eingetragen werden. Er berechtigt zur Mitnahme der Waffen in ein anderes EU Land, wenn ein Grund (z.B. Einladung zum Sportschießen) nachgewiesen wird. Für Sportschützen aus anderen EU-Ländern gilt dies für bis zu 6 erlaubnispflichtigen Waffen und die erforderliche Munition.

# Schützengilde Raubach 1951 e.V.

## Aufbewahrung von Schußwaffen (Feuerwaffen)

<b>A-Schrank</b> Norm: VDMA 24992	bis 10 Langwaffen	Keine Munition
<b>A-Schrank mit Innentresor aus Stahlblech</b> Norm: VDMA 24992	bis 10 Langwaffen	Munition im Innentresor
<b>A-Schrank mit Innentresor Klassifikation B</b> Norm: VDMA 24992	bis 10 Langwaffen	Im Innentresor: bis 5 Kurzwaffen Munition für Lang- und Kurzwaffen
<b>B-Schrank</b> Norm: VDMA 24992	mehr als 10 Langwaffen und/oder bis 5 Kurzwaffen - Schrankgewicht über 200 kg: bis 10 Kurzwaffen	Keine Munition
<b>B-Schrank mit Innentresor aus Stahlblech</b> Norm: VDMA 24992	mehr als 10 Langwaffen und/oder bis 5 Kurzwaffen - Schrankgewicht über 200 kg: bis 10 Kurzwaffen	Munition im Innentresor
<b>Schrank mit Widerstandsgrad 0</b> Norm: DIN/EN 1143-1	mehr als 10 Langwaffen und/oder bis 5 Kurzwaffen - Schrankgewicht über 200 kg: bis 10 Kurzwaffen	Munition
<b>Schrank mit Widerstandsgrad 1</b> Norm: DIN/EN 1143-1	mehr als 10 Langwaffen mehr als 10 Kurzwaffen	Munition
<b>Stahlblechschrank</b> mit Schwenkriegelschloss oder <b>gleichwertiges Behältnis</b> (keine Klassifizierung)		<b>nur</b> Munition

Schußwaffen dürfen nur getrennt von Munition aufbewahrt werden; Ausnahmen s. Tabelle. Zulässig ist eine sog. Über-Kreuz-Aufbewahrung von Munition und Waffen. Z.B. kann die Munition für Kurzwaffen in einem A-Schrank mit Langwaffen aufbewahrt werden oder die Munition für Langwaffen mit Kurzwaffen in einem B-Schrank.

Sonstige Waffen müssen so verwahrt werden, daß ein Abhandenkommen oder der Zugriff unbefugter Dritter verhindert wird. Vergleichbar gesicherte Räume gelten als gleichwertig. Die sichere Aufbewahrung ist der Behörde nachzuweisen. Behörden können die ordnungsgemäße Aufbewahrung kontrollieren durch Hausbesuche, die den Grundsatz der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Grundgesetz) wahren müssen.

Wer seine Waffen entgegen den waffenrechtlichen Vorschriften aufbewahrt muss mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € rechnen; wer dies vorsätzlich tut und dabei den Zugriff Unberechtigter ermöglicht, muss mit einer Strafe bis zu 3 Jahren Gefängnis rechnen.

# Schützengilde Raubach 1951 e.V.

## Schießsportverbände, schießsportliche Vereine (§ 15 )

Ein Zusammenschluss schießsportlicher Vereine wird unter bestimmten Voraussetzungen vom Bundesverwaltungsamt als Schießsportverband anerkannt. Die Schießsportvereine müssen einen Nachweis über die Häufigkeit der schießsportlichen Aktivitäten ihrer Mitglieder während der ersten 3 Jahre nach Erteilung einer WBK führen. Sportschützen mit einer WBK sind bei ihrem Austritt aus dem Verein von diesem an die zuständige Behörde zu melden.

(1) Als Schießsportverband im Sinne dieses Gesetzes wird ein überörtlicher Zusammenschluss schießsportlicher Vereine anerkannt, der

1. wenigstens in jedem Land, in dem seine Sportschützen ansässig sind, in schießsportlichen Vereinen organisiert ist,
2. mindestens 10.000 Sportschützen, die mit Schusswaffen schießen, als Mitglieder insgesamt in seinen Vereinen hat,
3. den Schießsport als Breitensport und Leistungssport betreibt,
- 4.a) auf eine sachgerechte Ausbildung in den schießsportlichen Vereinen und
- 4.b) zur Förderung des Nachwuchses auf die Durchführung eines altersgerechten Schießsports für Kinder oder Jugendliche in diesen Vereinen hinwirkt,
5. regelmäßig überregionale Wettbewerbe organisiert oder daran teilnimmt,
6. den sportlichen Betrieb in den Vereinen auf der Grundlage einer genehmigten Schießsportordnung organisiert und
7. im Rahmen eines festgelegten Verfahrens die ihm angehörenden schießsportlichen Vereine verpflichtet und regelmäßig darauf überprüft, daß diese
  - 7.a) die ihnen nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes obliegenden Pflichten erfüllen,
  - 7.b) einen Nachweis über die Häufigkeit der schießsportlichen Aktivitäten jedes ihrer Mitglieder während der ersten drei Jahre, nachdem diesem erstmalig eine Waffenbesitzkarte als Sportschütze erteilt wurde, führen und
  - 7.c) über eigene Schießstätten für die nach der Schießsportordnung betriebenen Disziplinen verfügen oder geregelte Nutzungsmöglichkeiten für derartige Schießstätten nachweisen.

# Schützengilde Raubach 1951 e.V.

(2) Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 oder 4 Buchstabe b kann abgewichen werden, wenn die besondere Eigenart des Verbandes dies erfordert, öffentliche Interessen nicht entgegenstehen und der Verband die Gewähr dafür bietet, die sonstigen Anforderungen nach Absatz 1 an die geordnete Ausübung des Schießsports zu erfüllen. Ein Abweichen von dem Erfordernis nach Absatz 1 Nr. 2 ist unter Beachtung des Satzes 1 nur bei Verbänden zulässig, die mindestens 2.000 Sportschützen, die mit Schusswaffen schießen, als Mitglieder in ihren Vereinen haben.

(3) Die Anerkennung nach Absatz 1 erfolgt durch das Bundesverwaltungsamt im Benehmen mit den nach § 48 Abs. 1 zuständigen Behörden des Landes, in dem der Schießsportverband seinen Sitz hat, und, soweit nicht der Schießsportverband nur auf dem Gebiet dieses Landes tätig ist, im Benehmen mit den nach § 48 Abs. 1 zuständigen Behörden der übrigen Länder.

(4) Die zuständige Behörde hat das Recht, jederzeit den Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung zu verlangen. Die Anerkennung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben; sie ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen weiterhin nicht vorliegen. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich entfallen ist. Anerkennung, Rücknahme und Widerruf sind im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Vom Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit der Aufhebung der Anerkennung an sind die Bescheinigungen des betreffenden Verbandes nach § 14 Abs. 2 und 3 nicht mehr als geeignete Mittel zur Glaubhaftmachung anzuerkennen. Sofern der Grund für die Aufhebung der Anerkennung Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit von Bescheinigungen aufkommen lässt, können die Behörden bereits ab der Einleitung der Anhörung von der Anerkennung der Bescheinigungen absehen. Die Anerkennungsbehörde unterrichtet die nach Absatz 3 an der Anerkennung beteiligten Stellen von der Einleitung und dem Abschluss des Verfahrens zur Aufhebung der Anerkennung.

(5) Der schießsportliche Verein ist verpflichtet, der zuständigen Behörde Sportschützen, die Inhaber einer Waffenbesitzkarte sind und die aus ihrem Verein ausgeschieden sind, unverzüglich zu benennen.

# **Schützengilde Raubach 1951 e.V.**

## **Zusatzinformationen zu den Änderungen des Waffenrechts im Jahr 2009**

### **Verschärfung der Prüfung des Bedürfnisses**

Mit der Änderung des § 4 Absatz 4 WaffG wird über die einmalige verpflichtende Überprüfung nach drei Jahren hinaus der Behörde das Ermessen eingeräumt, das Fortbestehen des Bedürfnisses eine Waffe zu besitzen auch fortlaufend prüfen zu können. Damit erfolgt ein Angleich an die mindestens dreijährliche Prüfung der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung.

Die Vorschrift des § 8 Absatz 2 WaffG wurde im Hinblick auf die Spezialregelungen des § 13 WaffG für Jäger und § 14 WaffG für Sportschützen gestrichen.

Um die Anzahl der Waffen von Sportschützen ohne Änderung des Grundkontingents stärker vom Bedürfnis abhängig zu machen, wurden die Anforderungen an die Befürwortung eines waffenrechtlichen Bedürfnisses erweitert. So wurde § 14 Absatz 3 WaffG um eine Formulierung ergänzt, die eine Überschreitung des Grundkontingents nur zulässt, wenn der Schütze seine regelmäßige Wettkampfteilnahme nachweist. Dies gilt zumindest auf der untersten Vereinsebene, die auch für einfache Sportschützen zugänglich ist, um sich mit anderen zu messen. Nach geltender Rechtslage muss der Sportschütze sein waffenrechtliches Bedürfnis für den Erwerb und Besitz der erlaubnispflichtigen Schusswaffe glaubhaft machen, § 8 Absatz 1 WaffG. Die näheren Einzelheiten regelt die Vorschrift über Sportschützen in § 14 WaffG. Nach § 14 Absatz 2 WaffG muss sich der Sportschütze vor Erwerb der ersten Waffe von seinem Schießsportverband --nicht vom eigenen Verein-- bescheinigen lassen, dass er mindestens 12 Monate im Verein mit scharfen Waffen trainiert hat und er die Waffe für eine bestimmte anerkannte Schießsportdisziplin braucht. § 14 Absatz 3 Satz 1 WaffG billigt Sportschützen als Grundkontingent zur Ausübung des Schießsports drei halbautomatische Langwaffen und zwei mehrschüssige Kurzwaffen zu. Will der Schütze dieses Kontingent überschreiten, muss er dies gegenüber seinem Verband begründen und das gesteigerte schießsportliche Bedürfnis darlegen.

### **Anheben der Altersgrenze für das Schießen mit sogenannten großkalibrigen Waffen**

Durch die Änderung des § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 WaffG soll Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, das Schießen mit so genannten großkalibrigen Waffen nicht mehr möglich sein. Damit soll erreicht werden, dass dieser Altersgruppe der Umgang mit diesen deliktsrelevanten Waffen verwehrt bleibt. Das Schießen für Minderjährige bleibt grundsätzlich auf bestimmte Kleinkaliberwaffen für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie höchstens 200 Joule beträgt, beschränkt. Die Ausnahme für Flinten --und hier nur

# Schützengilde Raubach 1951 e.V.

Einzellader Flinten –trägt der Besonderheit der Disziplinen des Schießens auf Wurfscheiben (Trap/Skeet) Rechnung.

## **Stärkere Kontrollen der Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition**

Ein besonderes Augenmerk lag in einer klaren Regelung, die nicht erst bei begründeten Zweifeln sondern auch verdachtsunabhängige Kontrollen ermöglicht.

Durch die Änderung des § 36 Absatz 3 Satz 1 WaffG wurde klargestellt, dass die Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung bereits bei Antragstellung für eine Besitzerlaubnis nachgewiesen werden müssen. Aus der "Holschuld" der Behörde wurde eine "Bringschuld" des Waffenbesitzers bzw. Antragstellers, da die Nachweispflicht nun unabhängig von einem behördlichen Verlangen besteht. Durch die Neufassung des § 36 Absatz 3 Satz 2 WaffG wurde der Behörde die Möglichkeit eingeräumt, verdachtsunabhängig die sorgfältige Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Schusswaffen, Munition oder verbotenen Waffen überprüfen zu können.

Das Risiko, bei einer unangemeldeten Kontrolle –allerdings nicht zur Unzeit oder Nachtze–erkannt und zur Rechenschaft gezogen zu werden, wird bei den meisten Waffenbesitzern zu einer Verhaltensänderung und zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen führen. Der Schutz gegen Missbrauch der Waffe durch Nichtberechtigte und gegen Diebstahl wird dadurch verbessert.

Durch die Übernahme von § 36 Absatz 3 Satz 3 WaffG ist klargestellt, dass Wohnräume gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit betreten werden dürfen.

## **Besondere Sicherungen von Schusswaffen und Waffenschränken**

Der Besitzer von Waffen und Munition hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen (§ 36 WaffG und §§ 13, 14 der Allgemeinen Waffengesetz

Verordnung (AWaffV)). In der Regel sind die vom Gesetz vorgegebenen Sicherheitsbehältnisse mit mechanischen oder elektronischen Doppelbartt oder Zahlenschlössern ausgestattet. Durch die geänderte Ermächtigungsnorm in § 36 Absatz 5 WaffG wird dem Ordnungsgeber ermöglicht, unter Berücksichtigung des Standes der Technik Anforderungen an technische Sicherungssysteme zur Verhinderung einer unberechtigten Wegnahme oder Nutzung von Schusswaffen, die Nachrüstung oder den Austausch vorhandener Sicherungssysteme bei Waffenschränken sowie die Sicherung der Schusswaffe mit mechanischen, elektronischen oder biometrischen Sicherungssystemen in einer Rechtsverordnung zu regeln.

## **Einführung eines nationalen Waffenregisters**

Durch die Änderung der EU -

Waffenrichtlinie 2008/51/EG vom 21. Mai 2008 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, ein computergestütztes Waffenregister bis Ende 2014 einzuführen und darin mindestens für 20 Jahre alle Schusswaffen mit folgenden Daten zu erfassen: Typ,

# Schützengilde Raubach 1951 e.V.

Modell, Fabrikat, Kaliber, Seriennummer, Name und Anschrift des Verkäufers und des Waffenbesitzers.

Ein derartiges nationales Waffenregister ist nicht nur zeitgemäß, sondern auch zentrale Voraussetzung für die genaue Kenntnis der Anzahl legaler Waffenbesitzer und Schusswaffen in Deutschland. Gegenwärtig gibt es ca. 570 Waffenerlaubnisbehörden in den Ländern, ohne dass eine Vernetzung existiert. Gesetzlich geregelt wird dieses Register, das bis Ende des Jahres 2012 und damit zwei Jahre vor Ablauf der in der EU Waffenrichtlinie vorgegebenen Frist aufzubauen ist, in dem neu geschaffenen § 43a WaffG.

## **Übermittlung von Meldedaten bei Zuzug an die Waffenbehörden**

Die Ergänzung in § 44 Absatz 2 WaffG um die Meldung des Zuzugs an die Waffenerlaubnisbehörde diente der Schließung einer Regelungslücke und der Schaffung einer normenklaren Rechtslage für die Übermittlungsbefugnis der Meldebehörden. Durch die Ergänzung wird nunmehr sichergestellt, dass die Waffenbehörde bereits im Zeitpunkt der Anmeldung von der Meldebehörde informiert wird, dass ein Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis zugezogen ist.

## **Möglichkeit der Vernichtung eingezogener Waffen und Munition.**

Durch die Änderung in § 46 Absatz 5 Satz 1 WaffG haben die Waffenbehörden die Möglichkeit, auf den Verkauf von eingezogenen Waffen zu verzichten und sie statt dessen einer Vernichtung zuzuführen. Dies hat den Vorteil, dass sich staatliche Stellen nicht mehr als "Waffenhändler" gerieren müssen und sich die Anzahl der im "Umlauf" befindlichen Waffen reduziert. Eine Entschädigungspflicht im Hinblick auf Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 GG wird durch eine Vernichtung nicht ausgelöst. Zum einen geht das Eigentum bereits durch die Einziehung kraft Gesetzes an die einziehende Körperschaft über, zum anderen entfällt die Entschädigungspflicht bei Sachen, von denen Gefahren für Rechtsgüter ausgehen können und dazu gehören Waffen.

## **Strafbewehrung bei vorsätzlichem Verstoß gegen Aufbewahrungsvorschriften.**

Ein Verstoß gegen die Aufbewahrungsvorschriften ist bußgeldbewehrt. Mit der Einführung des neuen § 52a WaffG und der damit einhergehenden Strafbewehrung wird zum Ausdruck gebracht, dass die vorsätzliche Verletzung der Aufbewahrungsvorschriften mit der dadurch hinzutretenden konkreten Gefahr des Abhandenkommens bzw. des Zugriffs Dritter kein Kavaliersdelikt darstellt.

# Schützengilde Raubach 1951 e.V.

## Ausführung der Nachweispflicht

1. Das Schießbuch muss bei jedem Schießen mitgeführt werden.  
Ohne Schießbuch ist kein Schießen möglich.
2. Nach Beendigung des Schießens muß der Nachweis (mind. 18 mal pro Geschäftsjahr) in das Schießbuch, mit Stempel und Unterschrift, eingetragen werden.
3. Eintragungen in das Schießbuch sind nur vom Schießleiter, Fachwart Pistole oder Vertreter Fachwart Pistole möglich.
4. Einmal jährlich werden Schießbuch und Nachweise vom Vorstand (1.Vorsitzender) kontrolliert (Stempel und Unterschrift )
5. Mitglieder, die ihre WBK verlieren (z. B. Verlust oder Austritt aus der SGI Raubach) werden an die verantwortliche Behörde (Kreisverwaltung) gemeldet.
6. Sollte ein Mitglied länger als 2 Monate im Geschäftsjahr erkrankt sein und er den Schießsport nachweislich nicht ausführen kann, wird dies mit der Vorlage eines ärztlichen Attestes anerkannt.

**Die oben beschriebenen Abläufe des Waffengesetzes (in der Fassung vom 17.07.2009) sowie die Ergänzungen der SGI Raubach sind von mir gelesen und verstanden worden**

Name im Klartext \_\_\_\_\_

Datum und Unterschrift \_\_\_\_\_

# Schützengilde Raubach 1951 e.V.

## Unterschriften und Berechtigungen. Nachweispflicht.

1. Unterschriften und Berechtigungen dürfen nur von Mitgliedern geleistet werden, die die Sachkunde-Prüfung und die verantwortliche Standaufsicht (DSB-Pistole) erfolgreich absolviert haben
2. Die unten aufgeführte Tabelle wird vom Geschäftsführer geführt (Änderungen, Zugänge, Löschungen).
3. Mit der Eintragung bestätigen sie den Erhalt des Stempels mit Unterschrift und Kurzzeichen.
4. Bei Austritt aus der SGi oder Verlust der oben genannten Ausbildungen sind die Mitglieder aus der Tabelle zu entfernen. Außerdem haben sie dann keine Berechtigung mehr, das Schießbuch zu kontrollieren.

<b>Vorname</b>	<b>Nachname</b>	<b>Verein-Nr.</b>	<b>Mitgl.-Nr.</b>	<b>Funktion</b>	<b>Stempelnumm</b>	<b>Unterschrift</b>	<b>Kurzzeich</b>
Raimund	Adams	11207	59883714	Sportleiter	S11207G158IR		
Jörg	Zimmernar	11207	19076090	Fachwart Kurz Waffen	S11207G123IR		
Michael	Kellner	11207	76179881	Stv. Fachwart Kurz Waffen	S11207G197IR		

# Schützengilde Raubach 1951 e.V.

## Abteilung Kurzwaffen

- Eine Probemitgliedschaft von einem ½ Jahr vor Aufnahme in die SGI wird angerechnet
- Erwartet wird von dem neuen Schützen
  - Nachweis der Sachkunde
  - Schießleiter (nicht zwingend erforderlich).
  - Teilnahme an versch. Meisterschaften (Vereins und Kreis-Meisterschaften u.a.)
- Bei Erteilung der Befürwortung für eine eigene Waffe verpflichtet sich der Schütze mind. 3 Jahre in Verein zu bleiben.
- Dieses Schriftstück sollte vom Schützen mit dem Aufnahmeantrag unterschrieben, an den Geschäftsführer zurück gegeben werden.
- Für Schützen die keine WBK erwerben wollen, ist diese Anlage zur Satzung nicht bindend.

**Ich möchte eine eigene WBK erwerben**

**Ich möchte keine eigene WBK erwerben**

Name im Klartext \_\_\_\_\_

Datum und Unterschrift \_\_\_\_\_